

hervorgehoben, „daß ohne praktische staatsüdi-rechtliche Tätigkeit keine wirksame Rechtserziehung durchzuführen ist“ und daß Rechtserziehung in gewisser Weise „ein Teilaspekt der wachsenden Teilnahme der Werktätigen an der Leitung des sozialistischen Staates“ ist (S. 55). Und zugleich wird festgelegt: „Erfahrung ist nicht alles!“ (S. 58), sie ist lediglich Resultat unmittelbarer empirischer Beziehungen zur Rechtspraxis in der Handlungssituation.

Rechtserziehung muß an die Interessen der Bürger anknüpfen; sie muß die „unterschiedliche Interessenlage bei Bürgern in bezug auf das sozialistische Recht“ berücksichtigen (S. 61/62). Interessante Gedanken werden dann zu folgenden Problemen und Aspekten der Methodik der Rechtserziehung geäußert: „Kennen oder Anerkennen? Gekannt, anerkannt und doch falsch motiviert? Fühlen oder Denken? Rechtsnorm oder Wesen des Rechts? Nicht allen alle Rechtsnormen erläutern wollen! Normbegründung statt Kasuistik!“ u. a. m.

Hier findet sich manche Anregung zum Überdenken praktischer Erfahrungen. Es werden Erwägungen angestellt über die Wechselbeziehungen von Rechtskenntnissen und rechtlichen Einstellungen, von Motiven und Handeln. Wichtig ist es, auch emotionale Aspekte der Rechtsbewußtseinsentwicklung stärker zu berücksichtigen.

Im Vordergrund steht nicht die Kenntnis einzelner Rechtsnormen, sondern stehen „Mindestkenntnisse allgemeiner Art über Grundanforderungen und -Prinzipien des Rechts als System“ (S. 83). Wichtig sind vor allem a) Kenntnisse über Rechtsnormen, die Prinzipien des sozialistischen Rechts enthalten, die den Gesellschafts- und Staatsaufbau verankern, die die Rechtsstellung der Bürger betreffen, usw.; b) Kenntnisse über jene Rechtsnormen, die Alters-, Berufs- und andere sozial-demographische Merkmale der Persönlichkeit berühren sowie c) Kenntnisse über Rechtsnormen, die mit der Rechtsfähigkeit und dem Rechtsstatus des Bürgers in Verbindung stehen.

Es ist ein Vorteil der Arbeit, daß die Autoren den Versuch unternommen haben, Fragen der Rechtsbewußtseinsentwicklung im Zusammenhang mit einigen anderen Aspekten und Seiten der Entwicklung und des Funktionierens der sozialistischen Rechtsordnung zu behandeln. Hier wird aber auch sichtbar, daß unter dem Thema „Rechtsbewußtsein und Rechtserziehung“ Probleme des Inhalts und der Effektivität des sozialistischen Rechts nicht in ihrer ganzen gesellschaftlichen Bedeutung erfaßt werden können.

An verschiedenen Stellen der Arbeit wird auf den Zusammenhang von Rechtserziehung und Entwicklung sozialistischer Demokratie hingewiesen. Die Autoren nutzen aber m. E. nicht alle Möglichkeiten, Fragen der Rechtsbewußtseinsentwicklung einzuordnen in den gesellschaftlichen Prozeß der Befähigung der Persönlichkeit zur Gestaltung sozialistischer Demokratie und Lebensweise, zur Gestaltung sozialistischer Gesellschaftsbeziehungen insgesamt.

Die unter Führung der Partei gesammelten vielfältigen praktischen Erfahrungen der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebskollektive, der Gewerkschaften, der URANIA, der VdJ und anderer Organe bei der Rechtspropaganda konnten in der vorliegenden Broschüre nicht allseitig ausgewertet werden. Es wird auch deutlich, daß so manche Frage der zusätzlichen Untersuchung aus der Sicht der verschiedenen Rechtszweigdiziplinen bedarf. Das betrifft z. B. das Problem der Vermittlung und Aneignung erforderlicher Rechtskenntnisse.

Dessen ungeachtet hat die vorliegende Arbeit großen Wert. Sie fördert die Diskussion. Sie gibt viele Anregungen, praktische Erfahrungen zu überdenken, manches Problem in seiner Tragweite und Vielschichtigkeit anders zu sehen. Die Broschüre sei deshalb ausdrücklich nicht nur den Juristen, sondern auch allen Leitern in Staat und Wirtschaft empfohlen.

Dozent Dr. sc. Gerwin U d k e, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Inhalt

	Seite
Prof. Dr. sc. Willi B ü c h n e r - U h d e r :	
Grundrechte der Bürger und staatliche Leitung	285
In eigener Sache — ein Wort an unsere Leser	287
Dr. Harri H a r r I a n d :	
Zur Mitwirkung des Staatsanwalts in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren	288
Dozent Dr. sc. Eva G i r l i c h /	
Dr. Annemarie S ü ß m i l c h :	
Ausnutzung wirtschafts- und arbeitsrechtlicher Normen zur Stimulierung der Qualitätssicherung und -entwicklung	289
Dr. Wolfgang E b e l i n g :	
Gegenstand und Umfang der Beweisführung im Strafverfahren	292
Prof. Dr. sc. Horst K e l l n e r :	
Prozeßvertretung und Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren	295
Peter W a l l i s :	
Die Gesamtvollstreckung	298
Zur Diskussion	
Prof. Dr. sc. Joachim G ö h r i n g :	
Kennt das ZGB eine außervertragliche Verantwortlichkeit für Dritte?	302
Berichte	
Margret E d I e r / Dr. sc. Dietmar S e i d e l :	
Wissenschaftliche Tagung über die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane für die ökonomische und soziale Entwicklung im Territorium	303
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Mehr Sache als Lebewesen	299
Aus der Praxis — für die Praxis	
Hans-Jürgen S e i d I t z :	
Gesetzlichkeitsaufsicht und Rechtserziehung helfen Materialverluste verhindern	305
Dieter E b e r t :	
Gesetzlichkeitsaufsicht zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit in der betrieblichen Lagerwirtschaft	305
Dr. Georg H a c k e l :	
Verzicht auf mündliche Verhandlung bei Unterhaltsabänderungsverfahren	306
Hans-Joachim N e u m a n n :	
Aufgaben des Staatlichen Notariats zur Sicherung der Rechte unbekannter Erben im Erbausschlagungsverfahren	307
Dr. Hans-Joachim K o p p i t z :	
Welche Rechtsvorschriften sind bei der baulichen oder farblichen Veränderung von Balkonen und Loggien zu beachten?	308
Fragen und Antworten	309
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
1. Zum Begriff „Schiffahrt“ im Tatbestand der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls.	
2. Zur Bejahung von Rücksichtslosigkeit im Falle einer fahrlässigen Tötung infolge eines Unfalls mit einem Sportboot	310
BG Karl-Marx-Stadt:	
Zur Beurteilung eines aus mehreren Gewalthandlungen bestehenden, in einer Gruppe begangenen Rowdytums	313
Z i v i l r e c h t	
BG Gera:	
Zur Anfechtung eines Kaufvertrages wegen mangelnder Information durch den Verkäufer	313
BG Erfurt:	
Zur Verantwortlichkeit einer öffentlichen Gaststätte für den Verlust der Garderobe eines Gastes, der für den Besuch einer Tanzveranstaltung Eintrittsgeld entrichtet	314
Buchumschau	
Dr. Harry Dettenborn / Prof. Dr. Karl A. Mollnau: Rechtsbewußtsein und Rechtserziehung (besprochen von Dozent Dr. sc. Gerwin U d k e)	315